



**SCHÜTZEN
VETERANEN
BEZIRK
HORGEN**

Statuten

1. Januar 2012

Inhalt

	Vorwort	1
I	Grundlagen	2
II	Mitgliedschaft	2
III	Organisation	2
	A Hauptversammlung	3
	B Vorstand	3
	C Vereinsvertreter-Konferenz	4
	D Kontrollstelle	4
IV	Finanzen	4
V	Schiessbetrieb	5
VI	Schlussbestimmungen	5

Vorwort

- Wir, die Schützen älterer Generation beiderlei Geschlechts aus dem Bezirk Horgen,*
- *zu einem Verein zusammengeschlossen am*
5. März 1983,
 - *überzeugt von der staatstragenden Bedeutung des*
schweizerischen Schiesswesens,
 - *im Recht und in der Gunst, dieses in die Zukunft*
mitzutragen, geben uns diese Statuten.

I Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützenveteranen Bezirk Horgen, nachfolgend SVBH genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Status

- 1 Die SVBH sind als Bezirksorganisation (BO) Mitglied des Kantonalverbandes Zürcher Schützenveteranen (KZSV). Dadurch ist die Mitgliedschaft im Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) begründet.
- 2 Die SVBH führen keine Bundesübungen durch. Dadurch gelten sie nicht als anerkannter Schiessverein im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften.
- 3 Die SVBH sind durch die Mitgliedschaften nach Abs. I befugt und durch die Sachkompetenz ihrer Organe befähigt, Schiessanlässe für Veteranen durchzuführen.

Art. 3 Zweck

- 1 Die SVBH vereinigen sich zu schiesssportlichen Veteranen-Anlässen sowie zur Pflege der Schützentradition und der Kameradschaft.
- 2 Sie stehen mit ihrer Gesinnung ein für das schweizerische Schiesswesen und vertreten die Anliegen der älteren Schützengeneration.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

- 1 Schützen beiderlei Geschlechts gehören mit dem Jahr, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, der Altersgruppe Veteranen an.
- 2 Alle diese Schützen sind bei den SVBH willkommen.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Als Mitglied bei den SVBH kann aufgenommen werden, wer diese Statuten anerkennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.
- 2 Die Zugehörigkeit zu einem Schiessverein oder eine aktive Schiessstätigkeit ist nicht Voraussetzung.
- 3 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand SVBH. Dieser entscheidet über die Aufnahme und in begründeten Fällen über eine Ablehnung.
- 4 Die Aufnahme schliesst gleichzeitig die Mitgliedschaft beim KZSV und VSSV ein. Eine Mitgliedschaft, beschränkt auf die SVBH, ist ausgeschlossen.
- 5 Ausländer können den SVBH beitreten und an deren Schiessanlässen teilnehmen, sofern die Rechtsvorschriften des Bundes und die Schiessvorschriften der Verbände eingehalten werden.

Art. 6 Austritt

Dem Mitglied steht es frei, jederzeit und nach Erfüllung der laufenden Verpflichtungen, den Austritt schriftlich zu erklären.

Art. 7 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder grob gegen die Statuten verstösst, wird vorerst schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung oder im Wiederholungsfall kann der Vorstand das fehlbare Mitglied, nach dessen Anhörung, vom Verein ausschliessen.
- 2 Ein Ausschlussentscheid kann vom betroffenen Mitglied an die Hauptversammlung weiter gezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Ehrungen

- 1 Mitglieder, in Ausnahmefällen auch weitere Personen, die sich für die SVBH besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten, ernannt werden.
- 2 Mitglieder werden zu Ehrenveteranen ernannt, wenn die Bestimmungen des VSSV erfüllt sind.

III Organisation

Art. 9 Organe

- 1 Die Organe der SVBH sind
 - A Hauptversammlung, HV
 - B Vorstand, VS
 - C Vereinsvertreter-Konferenz, VK

D Kontrollstelle, KS

- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr: Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die/der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gilt seine abgegebene Stimme als Stichentscheid.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle werden auf zwei Jahre gewählt. Stetige Wiederwahl ist möglich. Präsident, Kassier, Schützenmeister Pistole, erster Revisor einerseits, Aktuar, Schützenmeister Gewehr, zweiter Revisor andererseits werden abwechselnd gewählt. Ein Mandat endet in der Regel auf das Datum einer HV und spätestens in dem Jahr, in welchem ein Mitglied das 75. Altersjahr vollendet.

A Hauptversammlung, HV

Art. 10 Status

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SVBH.

Art. 11 Einberufung

- 1 Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im Frühjahr statt. Die Einberufung mit vollständiger Traktandenliste erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum.
- 2 Eine ausserordentliche HV findet durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Der Vorstand hat dem Begehren zeit- und sachgerecht zu entsprechen.
- 3 Jede nach Abs. 1 und 2 einberufene HV ist beschlussfähig.

Art. 12 Zuständigkeit

Die HV ist zuständig für

- 1 Abnahme des Protokolls der letzten HV
- 2 Abnahme der Jahresberichte
- 3 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 4 Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr
- 5 Festsetzung der Vereins-Mitgliederbeiträge SVBH für das folgende Jahr
- 6 Wahlen
- 7 des Vorstandes
- 8 des Präsidenten
- 9 der Kontrollstelle
- 10 Beschlussfassung über Anträge
- 11 Beschlussfassung über Ausschlüsse, Art. 7 Abs. 2
- 12 Festsetzung von Aenderungen der Statuten
- 13 Ehrungen

Art. 13 Anträge

- 1 Anträge der Mitglieder an eine ordentliche HV sind dem Präsidenten schriftlich und spätestens bis zum 15. Januar einzureichen.
- 2 Der Gegenstand jedes Antrages des Vorstandes und der Mitglieder ist auf die Traktandenliste der HV zu setzen.
- 3 Ueber nicht traktandierte Anträge kann die HV nur beschliessen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.

B Vorstand, VS

Art. 14 Status

Der Vorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan.

Art. 15 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
In der Regel setzt er sich zusammen aus
 - a. Präsident
 - b. Kassier
 - c. Aktuar
 - d. Schützenmeister Gewehr
 - e. Schützenmeister Pistole
- 2 Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch die HV, ohne Aenderung der Statuten, erweitert werden. Der Vorstand ist berechtigt, Vakanz bis zur nächsten HV neu zu besetzen.
- 3 Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vize-Präsidenten und die Funktionsträger nach Abs. 1 b bis e. Eine Doppelbesetzung von Funktionen ist möglich.

Art. 16 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand
 - a. erledigt alle Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszweckes, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind;
 - b. ist verantwortlich für die statutengemässe Geschäftsführung und den Schiessbetrieb nach Vorschriften.
 - c. bestimmt die Delegierten der SVBH für die Delegiertenversammlung KZSV;

- 2 Unterschriftsberechtigt sind
 - a. der Präsident oder Vize-Präsident, jeweils zusammen mit dem Aktuar oder Kassier in Angelegenheiten des Vereins;
 - b. der Kassier einzeln im Zahlungsverkehr;
 - c. die Vorstandsmitglieder einzeln in Angelegenheiten ihres Funktionsbereiches.

C Vereinsvertreter-Konferenz, VK

Art. 17 Status

Die Vereinsvertreter-Konferenz ist das Bindeglied zwischen den Vereinen des BSVH und dem Vorstand SVBH.

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Die VK setzt sich zusammen aus
 - a. je einem Vertreter jedes Vereins nach Art. 17;
 - b. drei Mitgliedern des Vorstandes SVBH.
- 2 Die Vereinsvertreter werden durch deren Vereine bezeichnet.

Art. 19 Einberufung und Zuständigkeit

- 1 Die VK tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung und unter der Leitung des Vorstandes zusammen.
- 2 Die VK
 - a. genehmigt jährlich das Tätigkeitsprogramm SVBH;
 - b. pflegt die Zusammenarbeit mit den Vereinen des BSVH;
 - c. stellt die Information innerhalb der SVBH sicher;
 - d. erfasst frühzeitig die Anwärter für den Beitritt zu den SVBH;
 - e. unterstützt den Vorstand bei der Organisation von Anlässen und bei der Besetzung von Funktionen.

D Kontrollstelle, KS

Art. 20 Status

Die Kontrollstelle ist ein vom Verein unabhängiges Organ in finanziellen Angelegenheiten.

Art. 21 Zusammensetzung

Die KS wird gebildet durch

- a. mindestens zwei sachkundige Mitglieder der SVBH, die nicht dem Vorstand angehören; oder bei wichtigen Gründen;
- b. eine ausgewiesene natürliche oder juristische Person im Auftragsverhältnis.

Art. 22 Zuständigkeit

- 1 Die KS prüft die Jahresrechnung und erstattet der HV schriftlich Bericht und Antrag.
- 2 Der KS ist die Einsichtnahme in die Unterlagen jederzeit zu gewähren.

IV Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die SVBH finanzieren ihre Aufwendungen aus

- a. Vereins-Mitgliederbeiträgen SVBH
- b. Erträgen der Vereinstätigkeit
- c. Vereinsvermögen und dessen Erträge
- d. Gönner- und Sponsorenbeiträge

Art. 24 Beiträge

- 1 Der Vereins-Mitgliederbeitrag SVBH beträgt pro Jahr höchstens dreissig Franken. Die HV setzt jährlich den Mitgliederbeitrag innerhalb dieser Höchstgrenze für das folgende Rechnungsjahr fest.
- 2 Die Mitgliederbeiträge der Verbände KZSV und VSSV werden in deren Auftrag treuhänderisch und zusätzlich erhoben.
- 3 Von den Beitragspflichten sind befreit
 - a. nach Abs. 1: Vorstands- und Ehrenmitglieder SVBH
 - b. nach Abs. 1 und 2: Ehrenveteranen

Art. 25 Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist Sache des Vorstandes. Er achtet dabei auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung.

Art. 26 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis höchstens tausend Franken pro Rechnungsjahr zu tätigen.

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SVBH haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

V Schiessbetrieb

Art. 29 Schiessanlässe

- 1 Die SVBH verpflichten sich, die Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände einzuhalten.
- 2 Die SVBH arbeiten für die Benützung von Schiessanlagen mit dem Bezirksschützenverband Horgen (BSVH) und für die Beschaffung der Ordonnanzmunition direkt mit den Schiessvereinen zusammen.

Art. 30 Lizenz- und Versicherungswesen

Lizenzen und Versicherungen richten sich nach den Bestimmungen der übergeordneten Organisationen:

- a. Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)
- b. Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- c. USS Versicherungen

VI Schlussbestimmungen

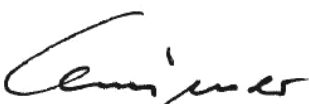
Art. 31 Vereinsauflösung

- 1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens einberufenen ausserordentlichen HV aufgelöst werden. Das erforderliche Stimmenmehr beträgt drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Im Auflösungsbeschluss ist die Verwendung des Vermögens festzulegen.

Art. 32 Rechtskraft

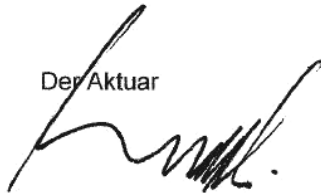
- 1 Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung der Schützenveteranen Bezirk Horgen am 7. März 2011 in Oberrieden festgesetzt.
- 2 Sie treten nach Genehmigung durch den KZSV am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2004 mit allen seither erfolgten Anpassungen.

Schützenveteranen Bezirk Horgen
Der Präsident



Hans Ruedi Leinsmer


Der Aktuar



Ueli Stucki


Genehmigt am: 30.5.2011

Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen
Der Präsident



Hans Jenni

Der Aktuar



Guido Wüest

Nachträge